

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Ulla Jelpke u.a.) zur Praxis der Abschiebungshaft seit 2018 (BT-Drs. 19/27324)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration/Flüchtlinge, DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 9.8.2021

Kernbefunde:

- **Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen ist bis 2019 weiter angestiegen, coronabedingt ging sie 2020 zurück, jedoch nicht so stark wie die Abschiebungen. 2021 (erstes Quartal) gibt es wieder mehr Abschiebungshaft.**

Zur Illustration des Anstiegs der Abschiebungshaft: **2015** gab es bei knapp 21.000 Abschiebungen 1.850 Abschiebungshaftfälle, **2019** waren es 5.208 Abschiebungshaftfälle bei gut 22.000 Abschiebungen – das ist **fast eine Verdreifachung der Abschiebungshaft bei annähernd gleichen Abschiebungszahlen!**

Die politischen Initiativen zur Ausweitung der Abschiebungshaft (Bund-Länder-Beschluss auf Ministerpräsidentenkonferenz von Februar 2018) und die verschärfte Abschiebungshaftpraxis stehen im Widerspruch zum **EU-Recht** (Rückführungsrichtlinie), das den **Grundsatz der Vermeidung von Haft** bei Abschiebungen bzw. der Haft nur als letztes Mittel vorsieht.

- Es gibt Bundesländer, die fast vollständig auf das Instrument der Abschiebungshaft zur Realisierung von Abschiebungen verzichten (z.B. Berlin) – was zeigt, dass in der Praxis Abschiebungshaft fast immer vermieden werden könnte, einen entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt –, andere Länder (z.B. Bayern) machen hingegen sehr stark vom Mittel der Abschiebungshaft Gebrauch. **Bayern war 2020 für 28 Prozent aller Abschiebungshaftfälle bundesweit verantwortlich – aber nur für 14 Prozent der Abschiebungen** (zum Vergleich: Berlin: 0,6% der Abschiebungshaft, 9% der Abschiebungen).

- **Ende Mai 2021 lag die Abschiebungshaftkapazität in Deutschland bei 619 Plätzen**, Ende April 2017 waren es noch unter 400 Plätze. Dennoch behauptete die Bundesregierung eine unvorhersehbare „Notlage“ bei Abschiebungshaftplätzen, weshalb es den Ländern gesetzgeberisch **bis Mitte 2022** (unter Verstoß gegen EU-Recht) ermöglicht wurde, **Abschiebungshaft auch in regulären Haftanstalten** zu vollziehen. Die **Bundesregierung muss sich aktuell deshalb vor dem EuGH rechtfertigen, kann die behauptete Notlage aber in keiner Weise belegen oder begründen** (rein rechnerisch ergibt sich eine Kapazitätsauslastung im Jahr 2020 von unter 50%) – bislang haben nur zwei Bundesländer in insgesamt 10 Fällen von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht (auch das spricht gegen die behauptete „Notlage“).

- **Etwa die Hälfte aller gerichtlich überprüften Abschiebungshaftanordnungen erweist sich als (zum Teil) rechtswidrig** (Statistik des spezialisierten Rechtsanwalts Peter Fahlbusch), fast 90% aller vom BGH überprüften Amtsgerichtshaftbeschlüsse waren rechtswidrig. Die Bundesregierung befürwortet dennoch nicht, **dass in Abschiebungshaftverfahren automatisch eine rechtsanwaltliche Vertretung beigeordnet wird**, obwohl dies u.a. von einer **BGH-Richterin nachdrücklich eingefordert wurde** (die derzeitige **Abschiebungshaft-Praxis sei „eines Rechtsstaates nicht würdig“!**)

Bewertung durch die Fragestellerin Ulla Jelpke:

„Eine Inhaftierung ist ein tiefer Eingriff in die Freiheitsrechte. Doch Abschiebungshaft betrifft in aller Regel völlig unbescholtene Menschen. Es ist unerträglich, dass immer mehr Menschen eingesperrt werden, um Abschiebungen durchzusetzen. Das ist auch ein Verstoß gegen EU-Recht, denn Abschiebungshaft soll demnach nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Viele Bundesländer weigern sich jedoch, nach Alternativen zur Haft zu suchen. Stattdessen beraubt man die Menschen leichtfertig

ihrer Freiheit, nur um sie gewaltsam außer Landes zu bringen. Bayern fällt dabei besonders negativ auf, das passt zur harten und unverantwortlichen Linie des CSU-geführten Freistaats bei Abschiebungen, etwa in den Krieg nach Afghanistan.“

„Bundeskanzlerin Merkel hatte eine nationale Kraftanstrengung bei Abschiebungen gefordert. In der Folge wird auch immer häufiger von Abschiebungshaft Gebrauch gemacht. Abschiebungen verlaufen immer rücksichtsloser, das zeigen viele erschreckende Berichte aus der Praxis. Diese Entwicklung muss dringend gestoppt werden.“

„Abschiebungshaft wird nicht wegen einer Straftat, sondern alleine zur effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängt. Die Inhaftierung ist ein so schwerer Eingriff in die Freiheitsrechte, dass auf die Abschiebungshaft grundsätzlich verzichtet werden sollte.“

Frage 2 / ÜBERSICHT:

Die **Abschiebungshaftzahlen** sind bis 2019 weiter angestiegen – trotz leicht rückläufiger Abschiebungszahlen; 2020 gab es (coronabedingt) einen Rückgang, 2021 steigen die Zahlen wieder:

	2018	2019	2020	1. Q ¹ 2021
Abschiebungshaft (inkl. Dublinhaft u. Ausreisegewahrsam)	4.481	5.208	3.063	959 [mind. 3.836 aufs Jahr hochgerechnet]
Kinder in Haft	[1] ²			
Abschiebungen zum Vergleich [andere BT-Drs.]	23.617	22.097	10.800	2.880 [11.520 aufs Jahr hochgerechnet]
rechnerisch: Quotient Haft/Abschiebung³	0,19	0,24	0,28	0,33

Rückblick zum Vergleich:

Bis 2015 sanken die Abschiebehaftzahlen, trotz gestiegener Abschiebungszahlen, danach gab es wieder einen Anstieg (die Angaben der nachfolgenden Tabelle aus: BT-Drs. 18/7196 und 19/5817):

	2008	2009	2010	2011	2012 ⁴	2013	2014	2015	2016	2017
Abschiebehaft	8.805	8.366	7.495	6.466	5.475	4.596	2.058	1.850	2.821	4.163
Kinder in Haft	214	142	114	61	41	16	2	8	14	16
Abschiebungen	7.777	7.289	6.907	7.188	7.651	10.198	10.884	20.888	25.375	23.966
Quotient Haft/Abschiebung	mehr Haft als Abschiebungen!			0,9	0,72	0,45	0,19	0,09	0,11	0,17

¹ Angaben fürs erste Quartal 2021 in der Regel bis Ende März 2021.

² Die Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger wird von einzelnen Bundesländern, etwa Bayern, nicht erfasst oder es wird pauschal behauptet, dass dies nicht erfolge; nur NRW (und in einem Fall Sachsen-Anhalt) nennt fünf solcher Inhaftierungen (eine Minderjährige sei nach Feststellung des Alters entlassen worden)

³ dieser rechnerische Wert deutet an, wie stark von Abschiebungshaft bei Abschiebungen Gebrauch gemacht wird, hier gibt es große Unterschiede zwischen den Ländern; nicht jede Haft mündet in einer Abschiebung.

⁴ Bis Ende 2012 war die EU-Rückführungs-Richtlinie von Ende 2008 umzusetzen, die u.a. den Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft (nur als letztes Mittel, „ultima ratio“) vorsieht.

Der **Anstieg der Abschiebungshaft** wird durch einen Vergleich deutlich: Gab es 2015 bei knapp 21.000 Abschiebungen „nur“ 1.850 Abschiebungshaftfälle, waren es 2019 bei gut 22.000 Abschiebungen 5.208 Abschiebungshaftfälle, **das ist fast eine Verdreifachung der Haftfälle bei ähnlichen Abschiebungszahlen!** Seit 2016 nimmt die Abschiebungshaft im Vergleich zu den Abschiebungszahlen zu, das Mittel der Haft wird bei Abschiebungen also immer stärker eingesetzt.

Frage 2: **Abschiebungshaftfälle nach Bundesländern** (Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam zusammengenommen, dies wird in den BL unterschiedlich erfasst; wegen Amtshilfehandlungen kann es zu Überschneidungen, aber auch Untererfassungen kommen; das Geschlecht der Inhaftierten wird nicht in allen Bundesländern erfasst):

	2018	2019	2020	[1. Q. 2021] ca. bis Ende März 2021
Baden-Württemb.	333	502	339	55
Bayern	1.232 (inkl. 130 Frauen)	1.492 (90 w)	851 (42 w)	310 (10 w)
Berlin	5	18	18	5
Brandenburg	-	-	4	5
Bremen	80 (1 w)	68 (15 w)	14	3
Hamburg	351	243	149	36
Hessen	208	329	236	78
Mecklenburg-Vorp.	-	-	1	2
Niedersachsen	502 (27 w)	407 (12 w)	163 (6 w)	34 (2 w)
Nordrhein-Westf.	1.416	1.614	1.017	333
Rheinland-Pfalz	209 (17 w)	224 (13 w)	105 (7 w)	41 (4 w)
Saarland	46 (2 w)	51 (6 w)	28 (1 w)	6
Sachsen	3	137	69	29
Sachsen-Anhalt	19 (2 w)	18	26 (1 w)	7
Schleswig-Holstein	48	67	26	10
Thüringen	19 (1 w)	38	17	4
GESAMT	4.481	5.208	3.063	[959]
vgl. Abschiebungen	23.617	22.097	10.800	[2.880]

In **einzelnen Bundesländern gibt es kaum oder fast keine Abschiebungshaft** (z.T. auch keine Abschiebungshafteinrichtung; Abschiebungshaft wird dann in anderen Bundesländern in Amtshilfe vollzogen) – das führt aber **nicht notwendigerweise zu weniger Abschiebungen, im Gegenteil.** Beispiel: **Berlin** hat 2020 neun Prozent aller bundesweiten Abschiebungen vollzogen, aber nur 18 Mal von Abschiebungshaft Gebrauch gemacht, das waren 0,6% aller bundesweiten Haftfälle.

In **Bayern werden auch viele Frauen in Abschiebungshaft genommen** (von 2018 bis März 2021 insg. 272 Frauen), in anderen Bundesländern geschieht dies eher seltener (soweit dies erfasst wird).

Besonders häufig wird Abschiebungshaft in **NRW und Bayern** vollzogen (mit großem Abstand folgen Baden-Württemberg und Niedersachsen, Hamburg, Hessen):

	2018	2019	2020	1. Q ⁵ 2021
Abschiebungshaft insg.	4.481	5.208	3.063	959

⁵ Die meisten Bundesländer haben erklärt, dass die Angaben für 2021 den Zeitraum bis Ende März 2021 umfassen, z.T. nur bis Mitte März

NRW [in % aller Haftfälle insg.]	1.416 (32%)	1.614 (31%)	1.017 33%)	333 (35%)
Bayern	1.232 (27%)	1.492 (29%)	851 (28%)	310 (32%)

Zur Einordnung: **Bayern** war im Jahr 2019 für **16% aller Abschiebungen** bundesweit verantwortlich - aber für **29% der Abschiebehaftfälle**; 2020 waren es **14% der Abschiebungen**, aber **28% der Abschiebehaftfälle**.

Zum Vergleich: NRW war 2019 für 29% aller Abschiebungen und für 31% der Abschiebungshaft zuständig, 2020 lagen die Werte bei 26% (Abschiebungen) und 28% (Haft).

Die große Zahl der Abschiebungshaft in NRW entspricht damit in etwa seinem Anteil an Abschiebungen, in **Bayern wird hingegen offenkundig überdurchschnittlich häufig vom Mittel der Abschiebungshaft bei Abschiebungen Gebrauch gemacht!**

Vergleich Abschiebungshaftfälle zu Abschiebungen für das Jahr 2019 (2020 war durch die Pandemie geprägt und ist deshalb womöglich nicht repräsentativ; Verzerrungen wegen unterschiedlicher Anteile von in Amtshilfe für andere Bundesländer vollzogenen Haftfällen möglich):

2019	Abschiebungshaft	Abschiebungen ⁶	Verhältnis Haft/Abschiebung
Baden-Württemb.	502	2.629	19,1%
Bayern	1.492	3.545	42,1%
Berlin	18	995	1,8%
Brandenburg	-	326	0%
Bremen	68	93	73,1%
Hamburg	243	456	52,3%
Hessen	329	1.600	20,6%
Mecklenburg-Vor.	-	324	0%
Niedersachsen	407	1.122	36,3%
Nordrhein-Westf.	1.614	6.359	25,4%
Rheinland-Pfalz	224	1.267	17,7%
Saarland	51	195	26,2%
Sachsen	137	1.172	11,7%
Sachsen-Anhalt	18	557	3,2%
Schleswig-Holstein	67	457	14,7%
Thüringen	38	462	8,2%
GESAMT	5.208	22.097 [inkl. 538 BuPol]	ca. 24%

Bewertung: bei Abschiebungen wird in den Ländern Bremen, Hamburg, Bayern und Niedersachsen (rot) relativ häufig vom Mittel der Abschiebungshaft Gebrauch gemacht – wobei Bremen sehr niedrige absolute Zahlen aufweist. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen machen hingegen nicht bzw. nur selten und/oder durch Amtshilfe-Vollzug in anderen Bundesländern vom Mittel der Abschiebungshaft Gebrauch (grün).

⁶ BT-Drs. 19/18201, Frage 10

Frage 2: Anteil der **Überstellungs-Haft** an Abschiebungshaft, soweit Bundesländer hierzu Angaben gemacht haben (zudem Angaben zum **Ausreisegewahrsam**; beispielhaft für das Jahr 2019 (2020 war durch Einschränkungen infolge der Pandemie geprägt und ist deshalb womöglich nicht repräsentativ):

2019	Abschiebungshaft insgesamt	davon Dublin-Haft	Verhältnis	Vgl.: Ausreisegewahrsam
Baden-Württemb.	502			
Bayern	1.492	171	11,5%	11
Berlin	18			
Brandenburg	-			
Bremen	68			
Hamburg	243			20
Hessen	329	115	35%	16
Mecklenburg-Vorp.	-			
Niedersachsen	407	134	32,9%	
Nordrhein-Westf.	1.614	399	24,8%	92
Rheinland-Pfalz	224	108	48,2%	5
Saarland	51			
Sachsen	137	5	3,6%	21
Sachsen-Anhalt	18	1	5,6%	1
Schleswig-Holstein	67	26	38,8%	1
Thüringen	38	20	52,6%	1
GESAMT	5.208 [9 BL mit Dublin-Haft: 4.326]	[9 BL: 979]	[9 BL: 22,6%]	

Bewertung: Der Anteil der Dublin-Haft an der Abschiebungshaft insgesamt ist in den Bundesländern (soweit diese dazu Angaben gemacht haben) sehr unterschiedlich; die Anforderungen für die Anordnung von Abschiebungshaft sind bei Dublin-Überstellungen nach EU-Recht höher als bei der der Abschiebungshaft im Allgemeinen (nach Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO muss eine „erhebliche“ Fluchtgefahr vorliegen). Im Durchschnitt macht die Dublin-Haft demnach ein knappes Viertel aller Abschiebungshaftfälle aus.

Das relativ neue Mittel des Ausreisegewahrsams wird immer noch eher selten eingesetzt (soweit Bundesländer dazu Angaben gemacht haben).

Frage 3:

Zu den **Hauptherkunftsländern** der in Abschiebungshaft Inhaftierten:

Die Hauptherkunftsländer der von Abschiebungshaft Betroffenen sind von Bundesland zu Bundesland z.T. sehr unterschiedlich. Dies hängt u.a. mit der unterschiedlichen Verteilung von Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern auf bestimmte Bundesländer/Außenstellen des BAMF zusammen (deshalb liegt z.B. Tunesien in Sachsen an erster Stelle, weil dieses Herkunftsland vor allem dort vom BAMF bearbeitet wird).

Die drei **Maghreb-Staaten** (Marokko, Tunesien, Algerien) tauchen oft auf den ersten Plätzen der wichtigsten Herkunftsländer bei Abschiebungshaft auf, ebenso die **Westbalkanländer**, etwa **Albanien** und der **Kosovo**. **Georgien** ist als wichtiges Herkunftsland hinzugekommen. In **Bayern** steht **Nigeria** als Herkunftsland an erster Stelle, hier (und in weiteren Bundesländern) sind auch die Herkunftsländer **Afghanistan** und **Pakistan** von großer Relevanz bei der Abschiebungshaft

(Inhaftierungen von **Syrern** gibt es eher selten und vor allem im Rahmen von Überstellungen, etwa in Bayern). In NRW spielen auch die Länder **Ghana** und **Guinea** eine größere Rolle, **Gambia** in Baden-Württemberg.

Frage 4/5:

Zum Stand **30. Mai 2021** betrug die **Abschiebungshaftkapazität** in Deutschland **619 Plätze**, Ende **April 2017** waren es **unter 400 Abschiebungshaftplätze** (Frage 20).

Nur die Länder **Sachsen-Anhalt** und **Mecklenburg-Vorpommern** erklären (in der Vorbemerkung bzw. zu Frage 2), dass sie von der durch eine höchst umstrittene bundesgesetzliche Regelung (2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, am 21.8.2019 in Kraft getreten) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, bis Mitte 2022 (§ 62a Abs. 1 AufenthG) **Abschiebungshaft in regulären Justizvollzugsanstalten** zu vollziehen – in sehr geringem Umfang: bislang gab es insgesamt **10 Fälle!** *Hinweis: Dieser Vollzug in gewöhnlichen Strafgefängnissen ist EU-rechtlich eigentlich verboten (Art. 16 der EU-Rückführungsrichtlinie schreibt eine Unterbringung in speziellen Einrichtungen, getrennt von „gewöhnlichen Haftanstalten“, vor; der EuGH hatte hierzu bereits im Jahr 2014 eine klärende Entscheidung gegenüber Deutschland getroffen (C-473/13 vom 17.7.2014), die Bundesregierung bezog sich zur Rechtfertigung der Neuregelung auf eine – angebliche, nicht belegte – „Notlage“ im Bereich der Abschiebungshaft (Art. 18 Abs. 1 RückführungsRL); hierzu läuft aktuell ein Verfahren beim EuGH (Rechtssache C-519/20) infolge einer Vorlage-Entscheidung des AG Hannover).* Auf die Frage 19, aufgrund welcher konkreten Zahlen die Bundesregierung ggf. der Auffassung sei, dass unverändert eine „unvorhersehbare Überlastung der Haftkapazitäten“ vorliege, die ein Abweichen von EU-Recht begründen könne, erklärt sie – ohne konkrete Zahlen zu nennen! –, dass sie die Lage „fortwährend“ „bewerte“. **Sie gehe davon aus, dass zum 1. Juli 2022 keine unvorhersehbare Notlage im Bereich der Abschiebungshaft mehr vorliege**, im Übrigen habe der der EuGH noch keine Entscheidung getroffen.

Bewertung: Das ist ein fast schon ins Komische reichendes indirektes Eingeständnis, dass die Bundesregierung ihre absurde Begründung, genau bis zum 1. Juli 2022 herrsche eine unvorhersehbare Notlage im Bereich der Abschiebungshaft, nicht einmal im Ansatz nachvollziehbar begründen kann. Hinweis am Rande: In dem genannten EuGH-Verfahren teilte der Bevollmächtigte der Bundesregierung auf Anfrage des EuGH am 30.7.2021 mit, dass Angaben zur Belegung der Abschiebungshaftplätze in den Bundesländern (für den Zeitraum September/Oktober 2020) in der Kürze der Zeit nicht möglich seien – stattdessen wurde verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der LINKEN vom 16. November 2018!

Einige Bundesländer haben **keine (Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Schleswig-Holstein** – wobei aktuell eine Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt eröffnet wird) **oder nur eingeschränkte eigene Abschiebungshaftkapazitäten (Berlin: für „Gefährder“)**. Diese Länder schieben meist ohne vorherige Abschiebungshaft ab („Direktabschiebungen“, vgl. die Auskunft Berlins auf BT-Drs. 19/5817 zu Frage 29) oder lassen Abschiebungshaft in Amtshilfe in anderen Bundesländern vollstrecken (meist in geringem Umfang).

Bestehende Abschiebungshaftkapazitäten (ohne Ausreisegewahrsam⁷):

	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemb.	36	44	51	51
Bayern	161	161	153	153
Berlin	10	10	10	10

⁷ Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen melden zusätzliche Plätze für den Ausreisegewahrsam in selber bzw. ähnlicher Größenordnung; Brandenburg jeweils 20 Plätze im Ausreisegewahrsam (für max. 2 Tage)

Brandenburg				
Bremen	13	13	16	16
Hamburg	15	15	15	15
Hessen	20	20	20	60
Mecklenburg-Vorp.			5	5
Niedersachsen	48	48	48	48
Nordrhein-Westf.	140	175	175	175
Rheinland-Pfalz	40	40	40	40
Saarland	15	15	15	15
Sachsen	24	24	24	24
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen		1	1	1
GESAMT	522	566	573	613
<i>zum Vergleich: Abschiebungshaft</i>	<i>4.481</i>	<i>5.208</i>	<i>3.063</i>	<i>[1. Q. 959]</i>

Bewertung: Die **Abschiebungshaftkapazitäten sind leicht angestiegen**. Die Behauptung der Bundesregierung, es gäbe einen **unvorhersehbaren „Notstand“**, der die Nutzung von JVA's zur Abschiebungshaft rechtfertige, ist schon deshalb **unhaltbar, weil infolge der Pandemie weitaus weniger Abschiebungshaft verhängt wird – bei ausgebauten Abschiebungshaftplätzen!**

Der weitere **Ausbau und die Erweiterung von Abschiebungshafteinrichtungen** ist geplant in:

- **Bayern:** in Hof (150 Plätze) und Passau (bis zu 200 Plätze, flexibel nutzbar) sollen erhebliche neue Kapazitäten entstehen (die Einrichtung am Münchner Flughafen wird umgebaut)
- Sachsen-Anhalt: 30 Plätze geplant, Standort aber noch unbekannt
- Schleswig-Holstein: Die Einrichtung in **Glückstadt** (Eröffnung Mitte 2021, 60 Plätze) soll anteilig auch von Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg genutzt werden.

Frage 6:

Nur **sehr unvollständige und rudimentäre Angaben** der Bundesländer gibt es dazu, in welchem Umfang **Abschiebungshaftanträge von den Gerichten zurückgewiesen** oder im Verlauf der Haft aufgehoben werden bzw. inwieweit nachträglich **gerichtlich festgestellt wurde, dass die Haft (zumindest teilweise) rechtswidrig erfolgte!**

Einzelne Angaben zu Entschädigungszahlungen bei rechtswidriger Haft gibt es (ca. 3.000 Euro pro Fall in NRW), Hessen nennt 8 (2018), 12 (2019) bzw. drei (2020) Entlassungen aus der Abschiebungshaft infolge einer richterlichen Entscheidung.

Wenige Bundesländer (nicht z.B. Bayern) erfassen, wie viele **Haftanträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. im Verlauf der Haft aufgehoben** wurden.

Beispielhaft war dies z.B. in Bremen im Jahr 2019 bei 14 von 31 Abschiebungshaftanträgen der Fall; in Hamburg wurden im Jahr 2020 17 von 122 Haftanträgen zurückgewiesen (die Zahl der Aufhebungen wird nicht genannt), in 7 Fällen wurde die Rechtswidrigkeit nachträglich festgestellt (diese Angaben wird nur von Hamburg erfasst); NRW nennt zwar die Zahlen aufgehobener Haftanträge (z.B. für 2020: 39), nicht aber die Zahl zurückgewiesener Anträge und auch nicht die Zahl der Anträge.

*Ergänzung: Was die Behörden der Länder nicht erfassen, ist der persönlichen (aber fast schon „repräsentativen“) **Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch** zu entnehmen, der den Ausgang aller von ihm übernommenen Verfahren akribisch erfasst. Aktueller Stand (6.8.2021):*

„Seit 2001 habe ich bundesweit **2.141 Menschen in Abschiebungshaftverfahren** vertreten. 1.089 dieser Menschen, d.h. **50,9 % wurden nach den hier vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert** (manche „nur“ einen Tag, andere wochen- oder gar monatelang). Zusammengezählt kommen auf die 1.089 Gefangenen **28.670 rechtswidrige Hafttage**, das sind gut 78 Jahre rechtswidrige Inhaftierungen. **Im Durchschnitt befand sich jede/r Mandant/in knapp 4 Wochen (genau: 26,3 Tage) zu Unrecht in Haft.**“

Eine Frage zur **Statistik von Rechtsanwalt Fahlbusch** (Frage 17) tut die Bundesregierung damit ab, dass dies eine „**Einzelwahrnehmung**“ sei – sie unterschlägt aber, dass in der Frage auch darauf Bezug genommen wurde, dass **die vom Bundesgerichtshof überprüften Abschiebungshaftbeschlüsse der Amtsgerichte sich in der Regel als rechtswidrig erwiesen** haben (in 85 bis 90% der vom BGH überprüften Fälle, Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, S. 110)!

Deswegen geht die **Antwort der Bundesregierung, Abschiebungshaft stehe unter Richtervorbehalt und müsse richterlich angeordnet werden, was gerichtlich überprüfbar sei, voll an der Sache vorbei, da die höchstrichterliche Überprüfung der Rechtsprechungspraxis gerade den Verdacht vielfach rechtswidriger Abschiebungshaftinhaftierungen bestätigt!**

Geradezu frech ist dann auch, wenn die Bundesregierung auf die Frage, ob sie eine **Regelung zur automatischen Beordnung einer rechtsanwaltlichen Vertretung im Abschiebungshaftverfahren** zur Vermeidung rechtswidriger Inhaftierungen befürworten würde, vor dem Hintergrund dass die für Abschiebungshaft zuständige **Richterin am Bundesgerichtshof Schmidt-Räntsch dies für dringend erforderlich erachtete, weil die derzeitige Praxis „eines Rechtsstaats nicht würdig“** sei, knapp und trocken antwortet, dass sie „die Auffassung der Fragesteller [!] nicht“ teile...

Frage 8: Zur **Dauer der Abschiebungshaft:**

Eine genauere Auswertung der Daten zur Dauer der Haft ist sehr aufwändig und erfolgt ggf. später. Die Länder machen Angaben zu den Zeiträumen „weniger als 2 Wochen“, „2 bis 6 Wochen“, „6 Wochen bis 3 Monate“, „3 bis 6 Monate“, 5 bis 12 Monate“, „12 bis 15 Monate“ und „15 bis 18 Monate“.

Es fällt auf, dass die Maximaldauer der möglichen Abschiebungshaft (eineinhalb Jahre) in den letzten Jahren nie erreicht wurde. Es gab **keine Abschiebungshaft, die länger als ein Jahr dauerte**, auch Inhaftierungen **länger als drei Monate** sind vergleichsweise selten – in **Bayern** kommt dies allerdings häufiger vor (2018: 60 Fälle, 2019: 47, 2020: 24, 1. Q 2021: 6).

Die Haftdauer scheint in den „Pandemie-Jahren“ 2020/2021 leicht zurückgegangen zu sein (z.B. weil Betroffene wegen pandemiebedingt unmöglicher Abschiebungen entlassen werden mussten), was auch anhand der von den Bundesländern angegebenen durchschnittlichen Haftdauer deutlich wird.

Durchschnittlichen Verweildauer in Abschiebungshaft (Hinweis: bei Ländern mit wenig Abschiebungshaft, wie Berlin, können einzelne Fälle den Durchschnittswert verzerren/prägen):

in Tagen	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemb.	33,8	29,7	22,3	
Bayern	33,3	30,1	19,5	19,2
Berlin	59	17	28	20
Brandenburg				
Bremen	18,5	21,4	15,8	8
Hamburg	16	17	12	14
Hessen	22	23	22	16
Mecklenburg-Vorp.				

Niedersachsen	20	22	21	19
Nordrhein-Westf.	33,8	29,5	23,1	15,8
Rheinland-Pfalz	29	26	25	25
Saarland				
Sachsen	8	22	16	17
Sachsen-Anhalt	24,6	23,5	13,4	9,6
Schleswig-Holstein	23	26	22	23
Thüringen	30,7	19,1	22,2	20,3
zum Vergleich: Abschiebungshaft	4.481	5.208	3.063	[1. Q. 959]

Bewertung: Wird (der Einfachheit halber) eine **durchschnittliche Haftdauer von einem Monat** angenommen (was zu lang ist: seit 2019 hat kein Bundesland eine durchschnittlich längere als einmonatige Inhaftierung angegeben), dann ergibt sich auch vor diesem Hintergrund, dass es in Deutschland offenkundig keinen „Notstand“ bei den Abschiebungshaftplätzen gibt: Die 566 Plätze im Jahr 2019 hätten dann rein rechnerisch für 6.792 Inhaftierungen genutzt werden können (real waren es 5.208 – eine „Auslastung“ von 77%). Für **2020** lässt sich auf diese Weise eine „**Auslastung**“ von **höchstens 44%** errechnen (3.063 reale Abschiebhaftfälle; rechnerische Kapazität pro Jahr bei 573 Plätzen und einmonatiger Haft: 6.876 – bei unterstellter Dauer von 20 Tagen stiege die Kapazität auf 10.457 Inhaftierungen pro Jahr!).

Zu Frage 9 gibt es Zahlen zu **Entlassungen aus der Abschiebungshaft ohne Vollzug der Abschiebung**, die genauen Gründe hierfür sind aber nicht bekannt (Hessen macht nur Angaben zu infolge einer richterlichen Anordnung Entlassenen; Reiseunfähigkeit, Asylanträge, unvorhergesehene Ereignisse, etwa infolge der Pandemie, Flucht sind weitere mögliche Gründe).

Die absoluten Zahlenangaben hierzu sind eher gering.

Frage 10:

Der Anteil von **Abschiebungen, denen eine Abschiebungshaft vorausging**, ist in den Bundesländern **unterschiedlich groß** (nicht alle haben hierzu Angaben gemacht, Bayern z.B. nicht; die Angaben zu Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sind nicht nachvollziehbar, weil ein 100%iger Anteil genannt wird, bei konkreten Herkunftsländern aber deutlich darunter liegende Werte, was nicht sein kann; die Berechnungen sind nicht immer nachvollziehbar, weil absolute Zahlen z.T. nicht mit Abschiebungszahlen aus anderen Drucksachen übereinstimmen; auch die hohen Prozentzahlen zu Schleswig-Holstein sind deshalb nicht nachvollziehbar und werden hier nicht genannt).

	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemb.				
Bayern				
Berlin	0,5%	1,3%	1,3%	1,1%
Brandenburg			3,3%	7,6%
Bremen	22,6%	11%	18,8%	22,2%
Hamburg	23%	21%	22%	24%
Hessen	9,3%	16,5%	21,3%	30%
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.	14,6%	21,4%	20,5%	21,2%
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				

Sachsen-Anhalt	0,33%	0,7%	1%	1,1%
Schleswig-Holstein				
Thüringen	5,6%	8%	7,7%	8,3%

Soweit Angaben zu Haft bei Überstellungen gemacht wurden, waren die Prozentwerte meist niedriger.

*Bewertung: Hier zeigt sich erneut, dass es offenkundig einen **großen Handlungsspielraum der Länder** gibt, von Abschiebungshaft Gebrauch zu machen, oder eben nicht, was **im Konflikt steht zu der einheitlichen und verbindlichen Vorgabe des EU-Rechts, auf Abschiebungshaft nach Möglichkeit zu verzichten** und Alternativen zur Haft zu entwickeln!*

Für das Nicht-Pandemie-Jahr **2019** seien aufgrund der großen Fallzahlen die Werte für **NRW** noch einmal ausführlicher genannt:

21,4% der Abschiebungen sind demnach mit vorheriger Abschiebungshaft erfolgt,

13,1% der Überstellungen ging eine Haft voraus,

in 2% der Abschiebungen gab es zuvor einen „Ausreisegewahrsam“.

Vergleichsweise häufiger bei Abschiebungen in Abschiebungshaft genommen wurden z.B. Menschen aus **Algerien** (43,8%), **Marokko** (41,6%) und **Ghana** (37,5%).

Für **Bayern** lässt sich mangels Angaben hierzu ein **hoher Anteil von Abschiebungen mit Abschiebungshaft** nur **vermuten**: Im Jahr 2019 gab es in Bayern knapp 1.492 Abschiebehaftfälle und 3.545 Abschiebungen, zum Vergleich: In NRW gab es 2019 1.614 Abschiebungshaftfälle und 6.359 Abschiebungen.

Frage 11: **Abschiebungen nach einer Strafhaft**

Elf Bundesländer haben hierzu konkrete Auskünfte gegeben (aber nicht z.B. die beiden Länder mit der meisten Abschiebungshaft, NRW und Bayern).

In Berlin war der Anteil von Abschiebungen nach einer Strafhaft relativ hoch (15,3 bis 20,6% aller Abschiebungen), auch in Bremen (hier werden aber nur absolute Zahlen genannt). In Sachsen-Anhalt war der Anteil von Abschiebungen nach Strafhaft hingegen sehr gering (zwischen 0,36 bis 1,61%). Andere Bundesländer nennen nur absolute Zahlen, in Kenntnis der Abschiebungszahlen der Länder lassen sich Anteilswerte von etwa 5 bis 15% schätzen.

Frage 12: **Abschiebungshaftkosten**

Soweit einzelne Länder Angaben zu den Kosten der Abschiebungshaft gemacht haben, ergibt sich daraus: Der „**Tagessatz**“ differiert deutlich **von z.B. 44,58 Euro in Bremen**, (Polizeiabschiebegewahrsam, 2018) **bis zu astronomischen 1.859,92 Euro** in Hamburg (2020, IST-Zahlen; der Soll-Wert war: 525,74 Euro). Ein dreistelliger Betrag von **etwa 300 bis 400 Euro** könnte als typischer Tagessatz der Kosten der Abschiebungshaft angenommen werden; diese Tagessätze beinhalten aber z.T. Unterschiedliches. Die große Differenz zwischen Soll- und Ist-Werten in Hamburg (nur Hamburg macht solche differenzierten Angaben) deutet darauf hin, dass die realen Abschiebungshaftkosten höher sein könnten als die abstrakten Annahmen/Festlegungen hierzu.

Angaben zu den Kosten Abschiebungshaft durch einige ausgewählte Bundesländer:

ca.	2018	2019	2020
-----	-------------	-------------	-------------

Bayern (OHNE Personalkosten ⁸)	8,5 Mio.	28,5 Mio.	9 Mio.
Hamburg	4,6 Mio.	4,5 Mio.	3,8 Mio.
Hessen	3,4 Mio.	4,2 Mio.	
Niedersachsen	1,9 Mio.	1,9 Mio.	1,8 Mio.
NRW	17,2 Mio.	19 Mio.	19 Mio.
Rheinland-Pfalz	7,1 Mio.	6 Mio.	6,3 Mio.

Frage 13: **Suizide, Suizidversuche, Selbstverletzungen** in Haft werden nicht von allen Bundesländern statistisch erfasst. **Seit 2018 hat es nach Angaben der Bundesländer aber keinen Fall eines vollendeten Suizids in Abschiebungshaft gegeben.**

Rheinland-Pfalz und **Sachsen** dokumentieren relativ genau und mit Datum, welche Fälle von **Suizidversuchen und Selbstverletzungen** in Abschiebungshaft es gab. Das sind Länder mit vergleichsweise wenigen Haftfällen – so lässt sich **erahnen, wie viele nicht-registrierte vergleichbare Verzweiflungstaten es in den Haftanstalten der Bundesländer mit vielen Fällen geben muss!**

Frage 15:

Befragt danach, welche **Initiativen der Bundesregierung und der Bundesländer es zur Vermeidung von Abschiebungshaft** und zur Weiterentwicklung von **Alternativen zur Haft** gab, antwortet die Bundesregierung nur ganz allgemein, dass dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Haft bzw. der Inhaftierung nur als letztes Mittel (ultima ratio) „in der Vollzugspraxis entsprochen“ werde, wie aus den Ausführungen der Länder hervorgehe. Das verwundert, denn **aus den Ausführungen der Länder hierzu geht gerade nicht hervor, welche konkreten Anstrengungen die Bundesländer hierzu unternommen haben**, sondern sie weisen ganz überwiegend nur abstrakt darauf hin, dass dem EU-Recht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werde (in einzelnen Ländern wurde per Erlass auf diese unionsrechtlichen Vorgaben hingewiesen). Im Zirkelschluss führt **Hessen** hierzu in schlichter Logik aus: **„Die Abschiebungshaft erfolgt durch richterliche Anordnung. Eine richterliche Anordnung erfolgt nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Folglich ist gewährleistet, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Ausreisepflicht angeordnet wird.“**

Bewertung: Dass die Abschiebungshaft von den Behörden (und nicht den Gerichten) beantragt wird und es Aufgabe der Behörden (und nicht der Gerichte) wäre, Alternativen zur Haft zu entwickeln und anzuwenden, wird hier elegant umgangen – zudem berücksichtigen diese Ausführungen nicht die sehr hohe Quote rechtswidriger Haftanordnungen durch die Gerichte (siehe oben)!

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf eine Gesetzesänderung durch das 2. Rückkehrgesetz, wonach (zur Vermeidung von Haft) Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht angeordnet werden können (z.B. Meldeauflagen). Diese gesetzliche Regelung trat 2019 in Kraft, die EU-Rückführungsrichtlinie, die den Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft enthält, war bis zum 24.12.2012 in deutsches Recht umzusetzen!

Zu Frage 16, wie die **politischen Initiativen zur Ausweitung der Abschiebungshaft** und der **Umstand, dass einige Bundesländer Abschiebungen fast ohne Abschiebungshaft realisieren, während andere sehr häufig vom Mittel der Haft Gebrauch machen**, mit dem **unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung der Abschiebungshaft** vereinbar sind, beantwortet die Bundesregierung nicht bzw. nur

⁸ Personalkosten könnten ca. 20 bis ca. 70% der Gesamtkosten ausmachen, die Angaben der Bundesländer differieren hierzu; Bayern macht hohe einmalige Kosten durch den Umbau und Aufbau von Haftplätzen geltend

ausweichend: Der Vollzug der Abschiebungshaft falle in die „Zuständigkeit der Länder“, deshalb nehme sie „aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder“ hierzu keine Stellung.

Das ist auch vor dem Hintergrund der von **Bund und Ländern auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2018 zu Abschiebungen und zur Abschiebungshaft gemeinsam getroffenen Vereinbarungen** (vgl. hierzu **Frage 20**, Titel des Beschlusses: „Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder“; [Bund & Länder: Asyl- und Flüchtlingspolitik – Beschluss zur Rückkehrpolitik \(bayrvr.de\)](#)) eine sehr ausweichende und unzureichende Antwort. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland unabhängig von seiner föderalen Ausgestaltung insgesamt verantwortlich für die Einhaltung von EU-Recht, die Bundesregierung kann sich diesbezüglich also nicht auf die Zuständigkeit der Bundesländer zur Ausführung der Bundesgesetze zurückziehen (wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2014 zum Vollzug von Abschiebungshaft in spezialisierten Einrichtungen ausdrücklich klargestellt hat)!